

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
Energienetze Steiermark			<p>Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Konsultationsfassung kommt die Energienetze Steiermark GmbH (EN) der Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 gerne nach. Ergänzend verweisen wir auch auf die entsprechende Stellungnahme seitens Oesterreichs Energie (OE) zum vorliegenden Konsultationsentwurf.</p> <p>Generell begrüßen wir die angeführten Änderungen und die daraus resultierende Steigerung der Transparenz in allen Prozessen (Entwicklung, Konsultation, Einführung) sowie die im Entwurf enthaltenen Definitionen im organisatorischen Ablauf von Versionierungen und Konsultationen. Diese Maßnahmen tragen aus unserer Sicht zur erneuten Steigerung der (bereits hohen) Qualität der gesamten Dokumentations- und Prozesskette bei.</p>	zur Kenntnis genommen
IG Windkraft			<p>Das erneuerbare Energiesystem der Zukunft ist bereits jetzt und wird zukünftig noch viel mehr von unterschiedlichsten Akteuren und Anforderungen geprägt werden. Die Energiewirtschaft mit ihrer systemimmanenten Versorgungsrolle verlangt ein hohes Maß an Digitalisierung und damit verbunden den Einsatz von standardisierten Prozessen. Gerade im Bereich der Marktkommunikation und des Datenaustausches, sei es durch nationale oder auch europäische Vorgaben, wird dies sehr stark sichtbar und bedarf laufender Evaluierung sowie Weiterentwicklung.</p>	zur Kenntnis genommen
IG Windkraft			<p>Neben dem aktuellen Konsultationsentwurf zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch, steht die nationale Umsetzung der europäischen Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbereich (SOGL), im speziellen der Datenaustausch zwischen Erzeugern, Vermarktern und Netzbetreibern, an. Daher ist im Zuge der Festsetzung von Marktstandards zum Datenaustausch besonders darauf zu achten, dass auf mögliche bestehende Infrastruktur und möglichst effiziente, zentrale Prozesse sowie Datenstandards zurückgegriffen wird. Der Aufbau von kost- und arbeitsintensiven Doppelstrukturen für sämtliche Marktteilnehmer ist zu vermeiden. Eine verschränkte und wo sinnvoll übergreifende Betrachtung ist daher erforderlich.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer hiermit eingebrachten Punkte. Jedenfalls wünschen wir eine Einbeziehung der IG Windkraft und ihrer Mitglieder in den Prozess zur Gestaltung des energiewirtschaftlichen Datenaustausches sowie der „ebUtilities“ - Plattform.</p>	In SoMa 5 sind diesbezüglich keine Änderungen erforderlich. In SoMa 2 werden die angeführten Aspekte berücksichtigt.
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			<p>Prinzipiell begrüßen wir die verstärkte Umsetzung der Marktkommunikation auf elektronischen Weg. Der Einsatz der EDA- Plattform kann sicherlich in Zukunft zu effizienteren Datenaustausch beitragen.</p>	zur Kenntnis genommen
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			<p>Vorerst wurden insbesondere die Prozesse für die Marktteilnehmer umgesetzt. Es gibt jedoch auch Marktpartner, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben diese Daten benötigen. Hier sind insbesondere die Energiemanager zu nennen, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen laufende Energieaudits durchführen müssen. Außerdem ist es wichtig, dass vor allem kleine und mittlere Unternehmen und ihre Beauftragten hier eingebunden werden. Diese sind daher den Marktpartnern gleich zu stellen. Hier ist auch die Entwicklung im Rahmen des EAG Erneuerbaren Ausbau Gesetzes zu berücksichtigen - Energiegemeinschaften mit ihren Verantwortlichen.</p>	Beim Zugang zur EDA-Plattform wird zwischen jenen Dienstleistungen, die direkt mit der Ausübung einer Marktteilnehmerrolle verbunden sind und jenen, die das nicht sind, unterschieden z.B. Erstellung von diversen Analysen, Energiemanagement auf Basis von Energiewerten. Die Zugangsbedingungen sind diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten, können aber entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unterschiedliche Ausprägungen haben.
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			<p>Verbesserungsbedarf gibt es besonders bei der Verwaltung der Vollmachten, die die Energiedienstleister zur Erlangung der Daten ihrer Kunden benötigen. Hier ist für die Datenübermittlung eine Gleichstellung mit Lieferanten anzustreben.</p>	Dies ist nicht direkt Gegenstand der SoMa 5, sondern der anderen gesetzlichen Regelungen und der darauf basierenden Marktprozesse. Jedenfalls können die Vorgaben für die Vollmächte unterschiedlich für Lieferanten und Energiedienstleister gestaltet sein.
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wird laufend zu Konsultationen eingeladen. Hier stellt sich die Frage wie bei divergierenden Vorschlägen zu Prozessänderung zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA) entschieden wird. 	Veröffentlichung und Würdigung auf ebutilities gemäß den Vorgaben der SoMa 5, Pkt. 4.
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			<ul style="list-style-type: none"> Auf Grund welcher Rechtsgrundlage sind, die über die Plattform ebUtilities veröffentlichten Technischen Dokumentationen, einschließlich der Anhänge für alle Marktpartner verbindlich? 	EIWOG § 45, GWG § 58, E-ControlG § 22
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			<ul style="list-style-type: none"> Welche Daten bekommen die „anderen Interessierten“? 	Interessierte können sich bei ebUtilities registrieren und Informationen über die Technischen Dokumentationen bekommen. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich Konsultationen.

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			• Gibt es eine Hotline für den Betrieb von EDA bzw. ebUtilities?	Ein Support bis zu einem gewissen Ausmaß ist vorgesehen.
PowerSolution Energieberatung GmbH - Dr. Roland Kuras			Generell finden wir es positiv, dass die Energiedienstleister und Energiemanager in diesen elektronischen Datenaustausch eingebunden werden. Abschließend wollen wir darauf hinweisen, dass die Realisierung dieser Prozesse für Energiedienstleister, etc. von großer Bedeutung ist und mit hoher Priorität in allen erforderlichen Funktionen frei gegeben werden sollen.	zur Kenntnis genommen
TSGA			<p>Die Technologieplattform Smart Grids Austria ist das Netzwerk aus Energiewirtschaft, Industrie, Forschung und öffentlichen Stellen, welches die wesentlichen Akteure zur Gestaltung der des Energiesystems der Zukunft vereint. Die Technologieplattform möchte zur Konsultation der Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 Vers. 2.0 folgende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Der Energiewirtschaftliche Datenaustausch (EDA) ist ein System, das für seine Nutzer eine Kommunikationsplattform darstellt, über die alle Teilnehmer am Energiemarkt sicher und kostengünstig Verbrauchsinformationen miteinander austauschen können. Es ist zu begrüßen, dass mit dem EAG nun eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen wird.</p> <p>Alle Prozesse zum Datenaustausch zwischen Marktpartnern sind zu standardisieren und alle Kommunikationsprofile müssen interoperabel gestaltet werden.</p> <p>Die Standardisierung (Normierung) aller organisatorisch erforderlichen Prozesse und die notwendigen Datenschnittstellen und deren Interoperabilität muss für massenfähige Lösungen sichergestellt werden. Nur so können seitens der Industrie skalierbare Lösungen für ein zukünftiges Energiesystem angeboten werden.</p> <p>Die Technologieplattform Smart Grids Austria möchte auf die Ergebnisse des Projektes IES-Austria hinweisen, wo eine modulare, transparente Prozesskette zur Sicherstellung der Interoperabilität von elektronischem Datenaustausch in IKT-Systemen des Energiesystems entwickelt wurde.</p> <p>Die IES-Methodik ist dem bereits etablierten Arbeitsprozess der EDA Plattform sehr ähnlich.</p> <p>Die Technologieplattform regt daher an, die Arbeitsweise der EDA-Plattform mit den standardisierten Prozessen der IES-Methodik (ISO TR 28380 und IEC 62559 Use Case Methodology, basierend auf dem Smart Grid Mandat M490 und SGAM (Smart Grid Architecture Model)) auf mögliche Synergien zu prüfen. So könnte gerade im Hinblick auf die Öffnung zu neuen Marktpartnern und gesteigerter Transparenz, besonders unter dem Aspekt europäischer Interoperabilität, Security, Privacy etc. die Weiterentwicklung der EDA Plattform unterstützt werden. Besonders die in der IES-Methodik angewendete Testumgebung für Interoperabilität und Konformität der auf den Spezifikationen basierenden Implementationen würde die Entwicklung von massenfähigen und damit kostengünstigeren Lösungen sicherstellen.</p> <p>Die Technologieplattform Smart Grids Austria steht zu diesem Austausch mit ihren Experten jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	zur Kenntnis genommen
APCS Power Clearing and Settlement AG, AGCS Gas Clearing and Settlement AG, A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG	1.	Definitionen	<p>Im Kapitel 1 Definitionen werden verschiedene Begriffe erläutert. Wir ersuchen auch die Begriffe „Verrechnungsstellen“, „Wechselplattform“, „Self Storage“ und „EDA Anwenderportal“ zu ergänzen werden, weil diese Begriffe auch in dem Konsultationsentwurf verwendet werden.</p> <p>Wir erlauben uns folgenden Anpassungsvorschlag zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrechnungsstellen: Die Verrechnungsstellen betreiben die Wechselplattform (ENERGYlink) gemäß EIWOG 2010 und GWG 2011. - Wechselplattform: Plattform zur Durchführung von Lieferantenwechsel sowie Ab- und Anmeldungen im Strom- und Gasbereich. - Self Storage: Um die Abwicklung des Lieferantenwechsels, der An- und Abmeldungen und der dafür notwendigen Prozesse allen Marktteilnehmer in niederschwelliger Weise zu ermöglichen, bieten die Verrechnungsstellen den Self Storage-Dienst als Bestandteil des ENERGYlink an. - EDA Anwenderportal: Um den Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen in niederschwelliger Weise zu ermöglichen, bieten die Netzbetreiber das EDA Anwenderportal an. 	Die Begriffe Verrechnungsstelle, Wechselplattform, EDA Anwenderportal wurden in die SoMa 5 aufgenommen. Der Begriff "Self Storage" als eine eigene Marke wurde nicht aufgenommen. Dies ist in dem Begriff "Wechselplattform" bereits erfasst.
APG	1.	Definitionen	<p>In diesem Dokument beschränkt sich die Marktkommunikation auf die in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 als Anwendungsfall für das Kapitel 5 gekennzeichneten Anwendungsbereiche (gültig im Bereich Strom ab der Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln und im ganzen Dokument für alle Erwähnungen des Kapitels 2). Marktkommunikation oder energiewirtschaftliche Geschäftsprozesse, die in die Verantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers bzw. Regelzonenführers fallen oder diesen unmittelbar betreffen bzw. auf die Nutzung von dezentralen Flexibilitätspotentialen abzielen (z.B. Redispatch, Regelernergie und -reserve, Datenaustausch von Echtzeitdaten und Bilanzierungsnachrichten sowie sonstige versorgungssicherheitsrelevante Prozesse), sind von diesem Dokument ausgenommen, sofern der betroffene Regelzonenführer bzw. Übertragungsnetzbetreiber der Kennzeichnung im Kapitel 2 nicht zustimmt.</p>	Sämtliche Anwendungsbereiche der Marktkommunikation Strom und Gas werden in den SoMa 2 aufgelistet, mit der entsprechenden Zuordnung der Markttrollen und gesetzlichen Grundlagen. Die Erarbeitung erfolgt unter Beteiligung insbesondere der relevanten Marktteilnehmer.
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH	1.	Ergänzung	<p>zusätzliche Definition mit eigenem Bulletpoint: Textvorschlag: EDA-Betreiber ¹⁾, ist der von den Netzbetreibern für den "Energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA)" beauftragte Dienstleister</p> <p><small>Fußnote ¹⁾ EDA-Betreiber ist bis 31.12.2021 die ARGE EDA, ab 01.01.2022 die EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH.</small></p>	Der Begriff EDA- Beauftragter wurde aufgenommen.

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
Energie AG Oberösterreich	1.	Definitionen	Die Begriffe "Marktpartner" und "Marktteilnehmer" werden unter den Spiegelpunkte "Geschäftsprozesse" und "Datenformate" unklar angewendet. Nach unserer Sichtweise kann nur ein "Marktteilnehmer" an einem Prozess beteiligt sein. Diese Sichtweise müsste konsequent im Dokument zur Anwendung gebracht werden. Als Beispiel sei angeführt, dass der Begriff "Marktpartnerrolle" in Punkt 3.2.1 richtigerweise "Marktteilnehmerrolle" lauten müsste.	angenommen
Netz Oberösterreich GmbH	1.	Definitionen	Vorab ist festzuhalten, dass es im Sinne der Transparenz und rechtssicherheit durchaus zu begrüßen ist, dass definiert wird was unter Marktkommunikation zu verstehen ist. <u>zur "Marktkommunikation"</u> : Bei der Begriffsdefinition der Marktkommunikation findet sich ua: "In diesem Dokument beschränkt sich die Marktkommunikation auf die in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 definierten Anwendungsbereiche (gültig im Bereich Strom ab der Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln und im ganzen Dokument für alle Erwähnungen des Kapitels 2)". Im Strombereich ist derzeit der Version 3.3 des Kap2 veröffentlicht, insofern ist aus heutiger Sicht unklar, was letztlich alles umfasst sein wird. Für den Bereich Gas gibt es keinen derartigen Bezug auf eine noch nicht veröffentlichte Version des Kap2, insofern ist davon auszugehen, dass das neue Kap 5 für den Gasbereich sogleich Anwendung findet. Aus unserer Sicht ist jedenfalls erforderlich, dass die bereits über die Plattform ebutilities konsultierte und auf der Plattform ebutilities veröffentlichte technische Dokumentation bzw Prozesse mitumfasst sind (bspw Rechnungslegung, Rückläufermodell, CCM); hier scheint es etwa auch ein Delta zu Kap 2 SoMaGa zu geben. zum "Energiewirtschaftlicher Datenaustausch": Da nicht die gesamte Technologie dezentral ist, wird die Streichung des Wortes "dezentral" angeregt.	Alle Prozesse, welche aktuell und künftig über die Informationsplattform, ebUtilities veröffentlicht werden, werden in der Auflistung der Anwendungsbereiche in den SoMa 2 umfasst. Aus der Formulierung in den "Definitionen" wurde <i>dezentral</i> herausgenommen.
Sebastian Lassacher (EPU)	1.	Definitionen	Vorletzter Punkt: „Marktpartner“: Laut meiner Interpretationen muss ein Marktpartner entweder ein Marktteilnehmer oder ein von einem Marktteilnehmer beauftragter Dienstleister bzw. mit ihm verbundene Interessensvertretungen sein. Wie wird mit neuen Dienstleistern hier umgegangen, die auf eigenen Rechnung neue Services anbieten (wollen) und nicht bzw. noch nicht unmittelbar von einem Marktteilnehmer beauftragt wurden?	Jenen Dienstleister, welche noch keine Marktteilnehmer vertreten bzw. für sie Dienstleistungen durchführen, sind sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen und sie können nach wir vor an den Konsultationen teilnehmen. Als "Interessierte" sind jene gemeint, die erst in der Planungsphase sind ein Marktteilnehmer oder ein Marktpartner zu werden und vorerst keine Marktteilnehmerrolle ausüben.
Vorarlberger Energienetze GmbH	1.	Definitionen	Teilpunkt 4 "ebUtilities" die Plattform, die von den Verbänden Oesterreichs Energie, FGW und VÖEW zur Erstellung, Änderung und Veröffentlichung Technischer Dokumentationen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung gemäß den Sonstigen Marktregeln <i>und zur Registrierung aller Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen, Erneuerbarer- und Bürgerenergiegemeinschaften</i> betrieben wird, siehe www.ebUtilities.at; - Diese Erweiterung erscheint sinnvoll, um eine vollständige Übersicht der im Markt aktiven Teilnehmer darzustellen (siehe auch 3.2.3.)	Die Registrierungsprozesse werden nicht im Detail in den SoMa 5 geregelt. Die Verpflichtung zur Registrierung wird je nach Anwendungsfall in den Technischen Dokumentationen festgelegt. Solange im gültigen Rechtsrahmen die neuen Rollen nicht festgelegt sind, werden sie auch nicht in den SoMa aufgenommen.
Vorarlberger Energienetze GmbH	1.	Definitionen	Teilpunkt 9 "Marktkommunikation" - "[...] und Interessierten (für die relevanten Anwendungsfälle)" - der Kreis der Interessierten ist unseres Erachtens zu wenig klar definiert. Die Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln Strom ist nicht veröffentlicht. So können die Bezüge zwischen diesen beiden Kapiteln nicht beurteilt werden. Weiters ist im Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln GAS die Marktkommunikation zwischen Verteilernetzbetreiber und Dienstleister (noch) nicht beschrieben. - Wie bereits oben beschrieben ist die Rolles "Interessierten" nicht definiert.	Mit "Interessierte" sind jene gemeint, die erst in der Planungsphase sind ein Marktteilnehmer oder ein Marktpartner zu werden, und vorerst keine Marktteilnehmerrolle ausüben.
Vorarlberger Energienetze GmbH	1.	Definitionen	Zudem sollte klar definiert werden, wer als „Interessierter“ (1. Definitionen, Teilpunkt 9) zu bezeichnen ist. Es sollte unseres Erachtens ausgeschlossen werden, dass Außenstehende ohne Marktpartner- oder Marktteilnehmer-Funktion in der Diskussion mitwirken.	Siehe unter Definition "Marktkommunikation" die Fußnote zu den "Interessierten".
Energie AG Oberösterreich	2.	Einleitung	Bei der Zuständigkeit für die Weiterentwicklung sollte statt "von den Marktpartner" von den "Verbänden unter Einbeziehung der betroffenen Marktpartner" geschrieben werden.	angenommen
Netz Oberösterreich GmbH	2.	Einleitung	Hinsichtlich der letzten beiden Absätze werden folgenden Adaptierungen angeregt: "Diese Technischen Dokumentationen werden ständig weiterentwickelt und sind zweckmäßigerweise <u>von den Interessensvertretungen der Marktteilnehmer (Österreichs E-Wirtschaft, Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke) unter Einbeziehung der betroffenen Marktpartnern praxisgerecht unter Einhaltung nachfolgender Rahmenbedingungen zu erarbeiten.</u> Jedwede Anmerkungen <u>zur Marktkommunikation bzw. zu den Technischen Dokumentationen zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA)</u> , dessen deren Weiterentwicklung sowie Änderungsvorschläge können jederzeit über ebUtilities (wie dort beschrieben) und/oder unter folgender E-Mailadresse an die E-Control übermittelt werden: marktkommunikation@e-control.at."	angenommen
TAG	3.	Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationen	Die über die Plattform ebUtilities veröffentlichten Technischen Dokumentationen, einschließlich der Anhänge, sind für alle Marktpartner verbindlich, wenn diese gemäß den folgenden Vorgaben, insbesondere Punkt 4, zustande gekommen sind und dies auch über ebUtilities dokumentiert und veröffentlicht ist sowie in den Anwendungsbereichen gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln enthalten oder unterstützend erforderlich sind.	Der Grund für "unterstützend erforderlich" ist, dass nicht alle Prozesse explizit in den SoMa 2 genannt werden müssen.

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
TAG	3.1	Anwendungsbereich	<p>Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, bei denen ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf ebUtilities dokumentiert, erarbeitet sowie geändert werden und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden.</p> <p>Fußnote 5: Derzeit gilt dies für Ökostrombefreiungen (Netzbetreiber, GIS) und Energielenkungsdaten (Netzbetreiber, E-Control).</p> <p>Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln regelt noch zusätzliche Datenaustauschprozesse, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder bereits in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln mit „Übertragungsweg via EDA“ ausgewiesen sind oder andere Marktteilnehmern als ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betreffen. <p>Datenaustauschprozesse gemäß Kapitel 5 werden auf http://www.ebUtilities.at sowohl konsultiert als auch veröffentlicht.</p>	Sämtliche Anwendungsbereiche der Marktkommunikation Strom und Gas werden in den SoMa 2 aufgelistet, mit der entsprechenden Zuordnung der Marktrollen und gesetzlichen Grundlagen. Die Erarbeitung erfolgt unter Beteiligung insbesondere der relevanten Marktteilnehmer.
Gas Connect Austria	3.	Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationenund veröffentlicht ist sowie in den Anwendungsbereichen gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln enthalten oder unterstützend erforderlich sind.	Der Grund für "unterstützend erforderlich" ist, dass nicht alle Prozesse explizit in den SoMa 2 genannt werden müssen.
Gas Connect Austria	3.	Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationen und veröffentlicht ist sowie in den Anwendungsbereichen gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln enthalten oder unterstützend erforderlich sind. Begründung: Wenn es im Kapitel 2 SoMaGa steht, ist das ausreichend. Was „unterstützend erforderlich ist“ würde oben erwähnten Spielraum zur Interpretation schon wiedereröffnen. Dieser Zusatz sollte gestrichen werden.	Der Grund für "unterstützend erforderlich" ist, dass nicht alle Prozesse explizit in den SoMa 2 genannt werden müssen.
IG Windkraft	3.	Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationen	Grundsätzlich begrüßen wir die Implementierung einer Plattform zur Standardisierung diverser Geschäftsprozesse zum Austausch der Datenformate und der Datenübertragung. Allerdings sehen wir den historischen Entwicklungsprozess des energiewirtschaftlichen Datenaustausches und deren Abwicklung über die Plattform „ebUtilities“ in der bisherigen Form kritisch. Aus Sicht der IG Windkraft ist es unverständlich, warum eine solche Plattform mit derlei großen Auswirkungen auf den täglichen Betrieb mehrheitlich durch große Marktplayer und Netzbetreiber unter dem Dach der Interessenvertretung „Österreichs Energie“ (ÖE) federführend ausgestaltet wurde. Bei der Definition von Standards, welche im Zuge der sonstigen Marktregeln langfristig für die gesamte Branche Gültigkeit finden sollen, ist ein umfassender und transparenter Prozess unter Einbeziehung aller Marktteilnehmer und erneuerbaren Verbände bereits in der Entstehungsphase notwendig. Nur so kann ein flexibler, transparenter und den Anforderungen der Zukunft ausgerichteter agiler Energiemarkt ausgestaltet werden.	zur Kenntnis genommen
APG	3.1	Anwendungsbereich	APG bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgeschlagenen Entwurf Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Konsultation des Kapitels 5, welches in der vorgeschlagenen Fassung auf eine noch nicht erstellte Version 4.0 des Kapitels 2 verweist, als problematisch gesehen wird. Ohne zu wissen wie das Kapitel 2 zukünftig gestaltet sein soll, ist eine gesamthafte Betrachtung der Aktualisierungen in den SOMA nur eingeschränkt möglich. Es wird daher vorgeschlagen, das Kapitel 5 gemeinsam mit dem Kapitel 2 in der Version 4.0 zu konsultieren.	Eine stufenweise Anpassung von SoMa ist vorgesehen.
APG	3.1	Anwendungsbereich	<p>Die als Anwendungsfall für das Kapitel 5 gekennzeichneten Anwendungsbereiche des Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln listen die Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation und die beteiligten Rollen auf. Die Technischen Dokumentationen über ebUtilities umfassen alle für die Umsetzung erforderlichen Prozesse und alle erforderlichen unterstützenden Prozesse. Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, die nicht als Anwendungsfall für das Kapitel 5 gekennzeichnet sind oder bei denen ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf ebUtilities dokumentiert, erarbeitet sowie geändert werden, und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden. Sofern dieser Anwendungsbereich in die Verantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers bzw. Regelzonenführers fällt oder diesen unmittelbar betrifft bzw. auf die Nutzung von dezentralen Flexibilitätspotenzialen abzielt (z.B. Regelenergie und -reserve, Redispatch, Datenaustausch von Echtzeitdaten und Bilanzierungsnachrichten und sonstige versorgungssicherheitsrelevante Prozesse), ist das nur mit Zustimmung des betroffenen Regelzonenführers bzw. Übertragungsnetzbetreibers möglich.</p>	Sämtliche Anwendungsbereiche der Marktkommunikation Strom und Gas werden in den SoMa 2 aufgelistet, mit der entsprechenden Zuordnung der Marktrollen und gesetzlichen Grundlagen. Die Erarbeitung erfolgt unter Beteiligung insbesondere der relevanten Marktteilnehmer.

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
APG	3.1	Anwendungsbereich	<p>Die als Anwendungsfall für das Kapitel 5 gekennzeichneten Anwendungsbereiche des Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln listen die Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation und die beteiligten Rollen auf. Die Technischen Dokumentationen über ebUtilities umfassen alle für die Umsetzung erforderlichen Prozesse und alle erforderlichen unterstützenden Prozesse. Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, die nicht als Anwendungsfall für das Kapitel 5 gekennzeichnet sind oder bei denen ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf ebUtilities dokumentiert, erarbeitet sowie geändert werden, und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden. Sofern dieser Anwendungsbereich in die Verantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers bzw. Regelzonenführers fällt oder diesen unmittelbar betrifft bzw. auf die Nutzung von dezentralen Flexibilitätspotenzialen abzielt (z.B. Regelenergie und -reserve, Redispatch, Datenaustausch von Echtzeitdaten und Bilanzierungsnachrichten und sonstige versorgungssicherheitsrelevante Prozesse), ist das nur mit Zustimmung des betroffenen Regelzonenführers bzw. Übertragungsnetzbetreibers möglich.</p>	Sämtliche Anwendungsbereiche der Marktkommunikation Strom und Gas werden in den SoMa 2 aufgelistet, mit der entsprechenden Zuordnung der Marktrollen und gesetzlichen Grundlagen. Die Erarbeitung erfolgt unter Beteiligung insbesondere der relevanten Marktteilnehmer.
Gas Connect Austria	3.1	Anwendungsbereich	<p>Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, bei denen ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf ebUtilities dokumentiert, erarbeitet sowie geändert werden und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden. Fußnote 5: Derzeit gilt dies für Ökostrombefreiungen (Netzbetreiber, GIS) und Energielenkungsdaten (Netzbetreiber, E-Control). Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln regelt noch zusätzliche Datenaustauschprozesse, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder bereits in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln mit „Übertragungsweg via EDA“ ausgewiesen sind • oder andere Marktteilnehmern als ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergiebtsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betreffen. <p>Datenaustauschprozesse gemäß Kapitel 5 werden auf http://www.ebUtilities.at sowohl konsultiert als auch veröffentlicht.</p>	Sämtliche Anwendungsbereiche der Marktkommunikation Strom und Gas werden in den SoMa 2 aufgelistet, mit der entsprechenden Zuordnung der Marktrollen und gesetzlichen Grundlagen. Die Erarbeitung erfolgt unter Beteiligung insbesondere der relevanten Marktteilnehmer.
Gas Connect Austria	3.1	Anwendungsbereich	<p>Im Zuge des durchgeführten Webinars wurde versichert, dass es ein gemeinsames Verständnis dazu gibt, dass Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln Gas (im Folgenden „SoMaGa“) lediglich „in Ausführung“ zu Kapitel 2 der SoMaGa geht. Auch an einzelnen Stellen zum Kapitel 5 SoMaGa wird dieses Verständnis untermauert (zB Definition zu „Marktkommunikation“). Da es für uns leider nicht ausdrücklich genug klargestellt ist, möchten wir die Bedeutung nochmals wie folgt festhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kapitel 2 SoMaGa bleibt unabhängig von Kapitel 5 SoMaGa bestehen und wird immer einer separaten Konsultation zugeführt. Diese Konsultation des Kapitels 2 SoMaGa wird nicht über die Plattform ebUtilities, sondern direkt durch die E-Control durchgeführt. -Kapitel 2 SoMaGa enthält die Information darüber, welche Nachrichtenformate und Übertragungswege herangezogen werden. Lediglich in jenem Fall, in dem in Kapitel 2 SoMaGa der Übertragungsweg „via EDA“ angeführt ist, wird zukünftig Kapitel 5 SoMaGa angewandt. -Auf der Basis von Kapitel 5 SoMaGa erarbeitete technische Dokumentationen können sich daher immer nur auf EDA beziehen (und daher nie andere Übertragungswege betreffen). <p>Als Fernleitungsunternehmen ist diese Klarstellung insofern wichtig, als wir EU-Vorschriften unterliegen, die nicht durch österreichische Regelungen „abgeändert“ werden dürfen (unabhängig davon, ob dies rechtlich überhaupt möglich wäre, aber dazu soll es eben nicht einmal eine „Hintertür“ oder Diskussionen bzw. Interpretationsspielraum geben!). Die Konsequenzen wären für uns zu weitreichend und zu kostspielig! Beispielfähig möchten wir hierzu die Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch („Interoperability Network Code / INT NC“) anführen. Leider ergibt sich durch eine im vorliegenden Entwurf zum Kapitel 5 SoMaGa enthaltene Formulierung ein solcher Interpretationsspielraum, den wir gerne klargestellt hätten. Es handelt sich dabei um Formulierungen im Anwendungsbereich.</p>	Alle drei Punkte können bestätigt werden.

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
Gas Connect Austria	3.1	Anwendungsbereich	<p>Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, bei denen ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergebietsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf ebUtilities dokumentiert, erarbeitet sowie geändert werden und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden. Derzeit gilt dies für Ökostrombefreiungen (Netzbetreiber, GIS) und Energielenkungsdaten (Netzbetreiber, E-Control). Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln regelt noch zusätzliche Datenaustauschprozesse, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> -entweder bereits in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln mit „Übertragungsweg via EDA“ ausgewiesen sind - oder andere Marktteilnehmern als ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergebietsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betreffen. <p>Datenaustauschprozesse gemäß Kapitel 5 werden auf http://www.ebUtilities.at sowohl konsultiert als auch veröffentlicht.</p> <p>Begründung: Insbesondere bei dieser Bestimmung könnte man einen „Türöffner“ vermuten, mit welcher sämtliche Datenformate/-übertragungen letztlich über ebUtilities „geändert“ werden können, wie dies oben angeführt ist. Wir verstehen natürlich den Ansatz, dass eine funktionierende Datenübertragung, wie das bei der Energielenkung der Fall sein dürfte, auch über ebUtilities weiterhin so gut funktionieren sollte. Allerdings müsste die Formulierung dazu klarer bzw. einschränkender sein und daher schlagen wir eine entsprechende Streichung und Umformulierung vor.</p>	Sämtliche Anwendungsbereiche der Marktkommunikation Strom und Gas werden in den SoMa 2 aufgelistet, mit der entsprechenden Zuordnung der Markttrollen und gesetzlichen Grundlagen. Die Erarbeitung erfolgt unter Beteiligung insbesondere der relevanten Marktteilnehmer.
Netz Oberösterreich GmbH	3.1	Anwendungsbereich	<p>Bei der Begriffsdefinition der Marktkommunikation in Punkt 1. findet sich ua: "In diesem Dokument beschränkt sich die Marktkommunikation auf die in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 definierten Anwendungsbereiche (gültig im Bereich Strom ab der Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln und im ganzen Dokument für alle Erwähnungen des Kapitels 2)". Im Strombereich ist derzeit der Version 3.3 des Kap2 veröffentlicht, insofern ist aus heutiger Sicht unklar, was letztlich alles umfasst sein wird. Für den Bereich Gas gibt es keinen derartigen Bezug auf eine noch nicht veröffentlichte Version des Kap2, insofern ist davon auszugehen, dass das neue Kap 5 für den Gasbereich sogleich Anwendung findet. Aus unserer Sicht ist jedenfalls erforderlich, dass die bereits über die Plattform ebutilities konsultierte und auf der Plattform ebutilities veröffentlichte technische Dokumentation bzw Prozesse mitumfasst sind (bspw Rechnungslegung, Rückläufermodell, CCM); hier scheint es etwa auch ein Delta zu Kap 2 SoMaGa zu geben. Sofern die vorgenannte technische Dokumentation bzw Prozesse (bspw) samt künftigen Entwicklungen vom zweiten Satz "Die Technischen Dokumentationen über ebUtilities umfassen alle für die Umsetzung erforderlichen Prozesse und alle erforderlichen unterstützenden Prozesse." als mitumfasst anzusehen sind, wäre eine diesbezügliche Klarstellung sinnvoll und zweckmäßig.</p>	Dies wird bei der Erstellung von SoMa 2 berücksichtigt.
4ward Energy Research GmbH	3.2	Mindestelemente ebUtilities	<p>Stellungnahme: Die aktuell auf ebutilities.at und in den sonstigen Marktregeln verfügbaren Beschreibungen der Rollen der Marktakteure sowie der Prozesse zwischen den Marktakteuren verlangen ein hohes technisches Verständnis bzw. ein hohes Verständnis hinsichtlich des österreichischen Strommarktmodells. Durch die Öffnung des Strommarktmodells für das Endkundensegment (EIWoG §16a, Energiegemeinschaften und in weiterer Folge aktive Kunden und Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität) ist es notwendig, dass diese Prozesse bzw. Zusammenhänge in einfacher, verständlicherer Art und Weise dargestellt werden (einfache Sprache, Visualisierungen etc.).</p>	Dies wird bei der Informationsdarstellung und Erstellung von Technischen Dokumentationen berücksichtigt.
Sebastian Lassacher (EPU)	3.2	Mindestelemente ebUtilities	<p>Vorschlag der Aufnahme eines eigenen Punktes, der die grundlegenden Kommunikationsabläufe, unabhängig von den eigentlichen Prozessen und Anwendungsbereiche beschreibt. Darin sollte enthalten sein, wie sich Marktteilnehmer untereinander bei der Kommunikation „erreichen“ bzw. adressieren. Zwar sind Informationen über die Anbindungsmöglichkeiten und damit verbundenen Dokumentationen an EDA in 3.2.4 vorgeschrieben, aber nicht wie effektiv mit den EC/AT-Nummern im Hintergrund verfahren wird.</p> <p>Ein Beispiel: Wie kommen die Daten eines Netzbetreibers an den Betreiber einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage? Der damit verbundene Marktteilnehmer könnte selbst an EDA direkt angebunden sein, das EDA-Anwenderportal oder einen unabhängigen Dienstleister nutzen. Ist es weiters technisch möglich, das Betreiber einer GEA das EDA-Anwenderportal und parallel einen unabhängigen IT-Dienstleister nutzen und beide die selben Daten vom Netzbetreiber erhalten?</p> <p>Interessierten sollte niederschwellig die Möglichkeit geboten werden, solch fundamentale Informationen über den Datenaustausch, der im Hintergrund passiert, zu erhalten. Eine Evaluierung für eine Anbindung an EDA ist für neue, von der bestehenden Energiewirtschaft unabhängigen, Akteuren ansonsten nur sehr schwer möglich.</p>	Eine transparente Darstellung der Kommunikationsabläufe ist einer der Grundprinzipien, welche in den SoMa 5 festgelegt sind. Die Details werden auf ebUtilities veröffentlicht.
Sebastian Lassacher (EPU)	3.2	Mindestelemente ebUtilities	<p>Vorschlag: Informationen über „externe“ Konsultationen, die die Marktkommunikation betreffen, wie zum Beispiel jene für SoMa, sollten auch auf ebutilities bekannt gemacht werden.</p>	Die Veröffentlichung von jeweiligen Konsultationen ist klar geregelt. Eine zeitnahe Information über Konsultationen, welche über andere Kanäle laufen, wird angestrebt und kommuniziert.

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
Vorarlberger Energienetze GmbH	3.2	Mindestelemente ebUtilities	Die Registrierung als Marktpartner muss verbindlich sein. Nur so kann ein lückenloses Register für Marktpartner-Stammdaten (Ansprechpartner, Bilanzgruppenzugehörigkeit,...) sichergestellt werden.	Die Registrierung aller Marktpartner auf ebUtilities wird angestrebt, aber nicht zwingend vorgeschrieben, da nicht unbedingt alle Marktpartner an den Marktkommunikationsprozessen teilnehmen müssen oder eine Teilnahme benötigen, z.B. Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen EIWOG §16a, die keine Daten für die Abrechnung benötigen.
Energie AG Oberösterreich	3.2.1	Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche	Siehe Anmerkung zu Kapitel 1.	zur Kenntnis genommen
Energienetze Steiermark	3.2.2	Roadmap	Wir begrüßen die Einführung und Veröffentlichung einer Entwicklungsroadmap auf ebUtilities, da diese allen im Markt tätigen Unternehmen einen Überblick über ausstehende Entwicklungen und Einführungstermine bietet (auch Systemlieferanten und Dienstleistern).	zur Kenntnis genommen
IG Windkraft	3.2.2	Roadmap	Die Entwicklung und Veröffentlichung einer regelmäßig veröffentlichten Roadmap mit geplanten Veränderungen und Weiterentwicklungen wird als dringend erforderlich angesehen. Anders als im aktuellen Konsultationsentwurf formuliert, wäre eine genaue Bekanntgabe geplanter Konsultationsprozesse wünschenswert. Dadurch kann den Verbänden und Stakeholdern ausreichend Zeit für die Planung und Vorbereitung gegeben werden.	Eine größtmögliche Transparenz wird angestrebt und durch die vorgeschriebenen Mindestelemente für ebUtilities umgesetzt.
eFriends Energy GmbH	3.2.3	Registrierung als Marktpartner und Interessierte	Es sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass die Registrierung von Marktpartnern und Interessierten bei ebUtilities, kostenlos zu erfolgen hat.	angenommen
eFriends Energy GmbH	3.2.3	Registrierung als Marktpartner und Interessierte	Damit eine "vorübergehende" Beteiligung für alle Marktpartner möglich ist, sollten die zahlreichen Arbeitskreise und Kleingruppen von OE und deren Themenbereiche gelistet werden ink. der teilnehmenden Unternehmen. Auch die daraus resultierenden Protokolle sollten unmittelbar danach veröffentlicht werden. Die Covid19 Krise hat gezeigt, dass die Termine virtuell stattfinden können, dies sollte verpflichtend beibehalten werden um eine breitere Beteiligung auch von kleineren Unternehmen zu ermöglichen, die kein Budget für eine Reise nach Wien haben. Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass sich auch weiterhin vor Ort Teilnehmer einfinden.	Der Vorschlag zur Veröffentlichung von Arbeitskreisen und Expertengruppen wird angenommen. Weitere Informationen wie Veröffentlichung von Protokollen, sind optional.
Vorarlberger Energienetze GmbH	3.2.3	Registrierung als Marktpartner und Interessierte	Aus unserer Sicht ist es von besonderer Bedeutung, dass sich alle Betreiber von Energiegemeinschaften als Marktteilnehmer vollständig auf www.ebutilities.at registrieren. Nur so ist sichergestellt, dass auch alle wesentlichen Marktteilnehmer von Änderungen der Prozesse in Kenntnis gesetzt werden und so sämtliche Marktregeln zeitgerecht umsetzen können. Zudem kann auf diesem Weg eine vollständige Datenbank für Ansprechpartner für Klärungszwecke geschaffen werden. Dies erscheint uns insbesondere bei der Abwicklung der geplanten Bürgerenergiegemeinschaften als großer Nutzen.	Die Registrierung aller Marktpartner auf ebUtilities wird angestrebt, aber nicht zwingend vorgeschrieben, da nicht unbedingt alle Marktpartner an den Marktkommunikationsprozessen teilnehmen müssen oder eine Teilnahme benötigen, z.B. Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen EIWOG §16a, die keine Daten für die Abrechnung benötigen.
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH	3.2.4	Ergänzung	anstatt "... ebutilities.at ..." schlagen wir analog der Formulierung im Kapitel 5.1 3b vor: "... ebutilities.at , ggf. mit einem Link auf weitere Websites mit detaillierten Informationen ..."	Das ist eine zentrale Anforderung für alle Marktpartner; auf ebUtilities sind alle weiterführenden Links zu veröffentlichen.
Energie AG Oberösterreich	3.2.6	Technische Dokumentationen	Der Begriff "Akteuer" sollte durch "Marktteilnehmer" ersetzt werden.	angenommen
Sebastian Lassacher (EPU)	3.2.6	Technische Dokumentationen	Vorschlag der Aufnahme eines weiteren Punktes „Beispiele“ am Ende der Liste: Ein oder mehrere Beispiele mit exemplarischen Daten sollen eine Prozessbeschreibungen verständlicher machen.	angenommen
IG Windkraft	4.	Erarbeitung und Änderungen der Technischen Dokumentationen	Bei der Erarbeitung und in weiteren Folge Auslegung der technischen Dokumentationen sowie Standards ist besonders auf eine einheitliche Handhabung einzelner Prozesse zu achten. Aufgrund der zahlreichen Marktteilnehmer und Partner, wie z.B. durch verschiedene Verteilnetzbetreiber, werden zum Teil Prozesse in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Dadurch entsteht für Unternehmen ein sehr hoher personeller und abwicklungstechnischer Aufwand, welcher gerade für kleine und mittlere Marktteilnehmer problematisch werden kann. Mitunter führt dies dazu, dass trotz standardisierter Verträge (z.B. auf „ebUtilities“ auffindbar) teils darüber hinaus weitere oft mitunter überschießende Anforderungen an Marktteilnehmer gestellt werden. Solch eine unterschiedliche Handhabung widerspricht dem Ziel durch die Schaffung energiewirtschaftlicher Standards Effizienzgewinne zu erreichen. Erforderlich ist daher im Bereich des energiewirtschaftlichen Datenaustausches eine stärkere Zentralisierung zur Sammlung und Kommunikation mit den Marktteilnehmern und Partnern. Darüber hinaus müssen die Prozesse durch eine kontinuierliche Evaluierung unter dem Grundsatz der Transparenz, Kosteneffizienz sowie Einbindung und Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer und Verbände aufgesetzt werden.	zur Kenntnis genommen
eFriends Energy GmbH	4.1	Erarbeitung der Technischen Dokumentationen	Um "den Wunsch auf Einbindung" äußern zu können, wäre die zuvor angeführte Übersicht der Gruppen und Themen sinnvoll. Dazu wäre eine Online Anmeldung hilfreich, sowie eine zumindest grobe Agenda der Themenbereiche, welche ggf. bis zum eigentlichen Termin erweitert werden kann. Im AK Datenaustausch z.B. werden Rechnungsthemen genauso wie Wechsel- oder Customer Prozesse besprochen so das nicht jeder Teilnehmer die ganze Zeit "Anwesend" sein muss.	Diese Anforderungen werden im Punkt 3.2.2 Roadmap sowie 3.2.1 Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche, Expertengruppen erfüllt.

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
eFriends Energy GmbH	4.2	Umgang mit eingebrachten Vorschlägen	Es fehlt eine explizite Information zu dem Vorgehen im Falle einer "Ablehnung" vorgebrachter Änderungen/Einwände. Eine Klarstellung der Behörde erscheint dementsprechend wünschenswert.	Auf größtmögliche Transparenz wird Wert gelegt und dies ist bereits geregelt. Die Würdigung erfolgt seit erstmaliger Einführung der SoMa 5 im Nachgang zu Konsultationen auf ebutilities.at
eFriends Energy GmbH	4.2	Umgang mit eingebrachten Vorschlägen	Es scheint angebracht, dass alle Änderungen begründet werden, alle damit verbundenen Auswirkungen angeführt und die Unterschiede zum bisherigen Ablauf in einem Dokument im Zuge einer Konsultation zur Verfügung gestellt werden.	Derzeit ist das auch der Fall. Allerdings sind die dargestellten Informationen aus Transparenz- und Strukturangel der Website in manchen Fällen nicht leicht auffindbar. Die bevorstehende Neugestaltung der ebUtilities Website soll diesen Mangel beheben.
eFriends Energy GmbH	4.3.2	Sonstige Änderungen	Alle Änderungen, damit auch "Sonstige" die je nach genutzten Systemen interne Aufwände/Kosten bedeuten, sollen in jedem Fall Konsultiert werden.	Die Einteilung in wesentliche und unwesentliche Änderungen wurde eingeführt, um den Aufwand für alle Beteiligten effizient zu halten.
4ward Energy Research GmbH	4.4.	Konsultationsverfahren	Stellungnahme: Hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen (neue Marktarkeure) wäre es sinnvoll, die Konsultationsphase und den Konsultationsentwurf einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren. Eine frühzeitige Information außerhalb der Mailinglisten, bspw. über soziale Medien oder im "News-Bereich" von ebutilities.at wäre wünschenswert. Erst dadurch entsteht die Möglichkeit, von einer Teilnahme der aktuellen Anwender (bspw. EIWOG §16a - Anlagenbetreibern) sowie zukünftiger neuer Marktakteure an der Konsultationsphase zu profitieren. Aufgrund mangelnder Information gehen aktuell möglicherweise besonders konstruktive Beiträge verloren.	Genau diese Vorgaben sind ein erklärtes Ziel der neuen SoMa 5.
eFriends Energy GmbH	4.4.	Konsultationsverfahren	Dementsprechend (4.3.2) sollte eine Konsultationspflicht für "sonstige Änderungen" ergänzt werden.	Die Einteilung in wesentliche und unwesentliche Änderungen wurde eingeführt, um den Aufwand für alle Beteiligten effizient zu halten.
IG Windkraft	4.4.	Konsultationsverfahren	Für die Gewährleistung der nötigen Transparenz und Neutralität ist es besonders wichtig, die Rolle der E-Control in diesem Prozess zu stärken und umfassend nicht nur die Möglichkeit zur Beteiligung vorzusehen, sondern dem Betreiber der „ebUtilities“ - Plattform eine verpflichtende Einbindung der E-Control vorzuschreiben. Die Konsultationszeit von mindestens 4 Wochen, sollte auf mindestens 6 Wochen inklusive der Berücksichtigung von Ferien oder Feiertagen ausgedehnt werden. Die Konsultation und Veröffentlichung von Marktregeln und Standards, welche eine Verbindlichkeit für die gesamte Energiewirtschaft entfalten sowie als Branchenstandard festgelegt werden, sollte über die E-Control abgewickelt und kommuniziert werden.	Marktregeln werden über E-Control konsultiert und veröffentlicht. Technische Dokumentationen werden über ebUtilities konsultiert. Bisher gab es keinen Anlass die Konsultationszeiten zu verlängern.
eFriends Energy GmbH	4.4.1	Veröffentlichung der Konsultationsversion	Eine Beschreibung ausschließlich für wesentlichen Änderungen erscheint aufgrund der unterschiedlichen Änderungsbezeichnungen nicht ausreichend, daher sollten alle Änderungen in einer textlichen Beschreibung erfasst werden.	angenommen
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH	5.	Ergänzung	2.Absatz ergänzen: ...obliegen den Netzbetreibern bzw. dem EDA-Betreiber	angenommen (EDA-Beauftragter)
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH	5.	Klarstellung	4. Absatz: Widersprüchliche Formulierung im Hinblick auf die Verwendung der Begriffe "Marktpartner" und "Marktteilnehmer"	angenommen
Sebastian Lassacher (EPU)	5.	Kosten und Organisation der Anbindung an EDA	Anmerkung zum folgenden Satz des 4. Absatzes: „D.h. es fallen für Marktteilnehmer keine Lizenzkosten für EDA gegenüber Netzbetreibern oder deren für EDA beauftragten Dienstleistern an.“ Wie steht es hier um IT-Dienstleister? Diese sind selbst keine Marktteilnehmer, sondern nur ihre Kunden. Fallen für diese ebenso keine Kosten an, sofern sie für keine Netzbetreiber tätig sind.	Für die Marktteilnehmer und Dienstleister der Marktteilnehmer für die Abwicklung der Marktkommunikation entstehen keine Lizenzkosten gegenüber der EDA-Plattform.
smart energy	5.	Kosten und Organisation der Anbindung an EDA	„Der Betrieb, das Hosting, die Umsetzung etc. des energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA) – inkl. Prozessumgebung für Teile der „niederschweligen Teilnahmeoptionen“ – oblie- gen den Netzbetreibern.“ Hierbei stellt sich die Frage der Verpflichtung der Dateneinbindung und vollinhaltliche Bereitstellung der Daten im Zuge der Anbindung der EDA. Ist dies konkreter geregelt? Wie weit können Daten zurückgehalten werden?	Alle Marktpartner haben einen diskriminierungsfreien Zugang zur EDA-Kommunikationsplattform. Für die Kundendaten (Stammdaten und Energiewerte d.s. Verbrauchs- und Erzeugungsdaten) sind jeweilige Verteilernetzbetreiber zuständig und schließen mit den anderen Marktteilnehmer die Datenaustauschverträge ab (EIWOG § 45 Z 19).

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
APCS Power Clearing and Settlement AG, AGCS Gas Clearing and Settlement AG, A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG	5.1	Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer	<p>Unter Kapitel 5.1, 3. a. wird der Self Storage beschrieben. Allerdings wird die Bezeichnung "Self Storage" nicht angeführt. Zudem führt die Formulierung "Die Wechsellogik selbst wird nicht abgebildet..." zu Missverständnissen.</p> <p>Daher schlagen wir folgende Anpassungen vor:</p> <p>a. Verfahren Wechselplattform8: Marktteilnehmer, insbesondere Lieferanten und Versorger, können eine niederschwellige Anbindung über die Plattform der Verrechnungsstellen (Self Storage-Dienst) für die manuelle Datenübermittlung in den festgelegten Standards nutzen. Neben den Prozessen der Wechselverordnung (Wechsel, Neuanmeldung, Abmeldung sowie Widerspruch) können Lieferanten und Versorger auch an der vollelektronischen Abwicklung der Prozesse Verbrauchsdaten, Customer Processes...etc. teilnehmen. Aufgrund der manuellen Abwicklung über ein Internetportal wird der Self Storage-Dienst in erster Linie für Unternehmen mit geringer Kundenanzahl bzw. geringer Anzahl auszutauschender Nachrichten praktikabel sein.</p>	Der Begriff "Self Storage" als eine eigene Marke wurde nicht aufgenommen. Dies ist in dem Begriff "Wechselplattform" bereits erfasst.
Bundesverband Photovoltaic Austria	5.1	Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer	<p>Punkt 3. Niederschwellige Anbindung: b.: Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine digitale und einheitliche Kommunikation zwischen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagenbetreiber und Netzbetreiber zu begrüßen und zu fördern. Eine Verpflichtung zur EDA Anbindung kann jedoch nur zweckmäßig sein, wenn die Anbindung niederschwellig ausgeführt und die Handhabung mühelos möglich ist.</p> <p>Die aktuell vorliegende Anbindung über das EDA-Anwenderportal ist gut geeignet für Betreiber mehrerer und größerer Erzeugungsanlagen, aber nicht für Betreiber einzelner bzw. kleinerer Anlagen. Die Betreiber kleinerer Anlagen sind oft Personen, die nur geringe Kenntnisse in der IKT haben. Mit Bezug auf die Rückmeldung mehrerer Anlagenbetreiber, die das Portal genutzt/ausprobiert haben, kann die aktuelle Bedingung des Portals daher nicht als niederschwellig bezeichnet werden und entsprechend auch nicht von IKT-Laien durchgeführt werden. Der Aufwand kleinerer Betreiber für die Einarbeitung in EDA ist sehr groß bzw. muss der Anlagenbetreiber in weiterer Folge einen Dienstleister mit der Kommunikationsabwicklung beauftragen. Der aktuelle Aufwand steht in keiner Relation zum Nutzen.</p> <p>Der Vorschlag seitens PVA ist folglich, das jetzige EDA-Anwenderportal für Betreiber mehrerer gem. Anlagen so zu adaptieren dass eine tatsächlich niederschwelligere Handhabung ermöglicht wird. Diese vereinfachte Handhabung ist mittels echtem und intuitiven Online-Formular - ohne Up- und Download von Exceltabellen - sicherzustellen. Das unkomplizierte Durchleiten durch das erforderliche Registrierungsprozedere, ist, über eine Reihe an einfach handhabbaren Einzel-Schritten, wie es bei der Registrierung in online Plattformen selbstverständlich ist, sicherzustellen.</p> <p>Die verbindliche Einbindung des EDA-Anwenderportals für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen kann somit unter den jetzigen Umständen nicht vom Bundesverband Photovoltaic Austria unterstützt werden und sollte erst für verbindlich erklärt werden, wenn tatsächliche eine niederschwelligere Anbindung garantiert wird.</p>	Die Festlegung von Kriterien betreffend eines niederschweligen Zugangs werden bei der nächsten Anpassung der SoMa Kap 5 in Betracht gezogen.
eFriends Energy GmbH	5.1	Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer	Die Anzahl der ZP für Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und ggf. auch für Dienstleister sind aktuell auf 100 Stück begrenzt. Hier scheinen konkrete Information zu fehlen z.B. wie im Falle der Überschreitung dieser Anzahl vorzugehen ist und wieso ggf. Kosten dafür anfallen sollen, da die Betreiber/Dienstleister ausschließlich das EDA Portal nutzen sollen.	Die bisherige Lösung eines kostenlosen Zugangs für alle wurde beibehalten. Es können aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen festgelegt werden.
Sebastian Lassacher (EPU)	5.1	Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer	Anmerkung zu 5.1.2: Bessere Klärung zwischen Marktpartner und IT-Dienstleister erwünscht, falls dies nicht in den Definitionen erfolgt.	Ist in den Definitionen festgelegt.
Stadtwerke Kufstein GmbH	5.1	Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer	<p>Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen. Netzbetreiber stellen, ggf. über beauftragte Dienstleister, ein sogenanntes Anwenderportal für Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bereit, über das sämtliche Prozesse für die Einrichtung und den Datenaustausch durchgeführt werden können.</p> <p>Zukünftig können weitere Anwendungsbereiche auf dem Anwenderportal umgesetzt werden, sofern diese in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln vorhanden sind sowie auf ebUtilities beschrieben sind, ggf. mit einem Link auf weitere Websites mit detaillierten Informationen.</p> <p>Ist hiermit das EDA-Anwenderportal gemeint, oder wie versteht sich dieser Absatz? Vorschlag: Mit dem sogenannten EDA-Anwenderportal stellt die Gemeinschaft der österreichischen Netzbetreiber, ggf. über beauftragte Dienstleister, ein Portal für Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bereit, über das sämtliche Prozesse für die Einrichtung und den Datenaustausch durchgeführt werden können.</p>	angenommen
APCS Power Clearing and Settlement AG, AGCS Gas Clearing and Settlement AG, A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG	5.2	Organisation der Anbindung an EDA	<p>Unter Kapitel 5.2, 3. a. wird der Self Storage beschrieben. Allerdings wird die Bezeichnung "Self Storage" nicht angeführt.</p> <p>Daher schlagen wir folgende Anpassungen vor:</p> <p>a. Verfahren Wechselplattform11: Für die Nutzung des Self Storage-Dienstes der Verrechnungsstellen ist kein EDA-Lizenzvertrag durch die Marktteilnehmer abzuschließen; die Nutzung ist auch kostenlos. Es muss hier beachtet werden, dass in diesem Fall zwar keine zusätzlichen Kosten für die Prozessumsetzung anfallen, jedoch diese Variante nur für Unternehmen mit einer Möglichkeit zur manuellen Prozessabwicklung praktikabel erscheint.</p>	angenommen

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH	5.2	Ergänzung	Unterpunkt "1.Direkte Anbindung": anstatt "des von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleisters" : " des EDA-Betreibers "	angenommen (EDA-Beauftragter)
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH	5.2	Ergänzung	Unterpunkt "2 Anbindung über IT-Dienstleister/Marktpartner": anstatt "von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern" : " dem EDA-Betreiber " Unterpunkt "2 Anbindung über IT-Dienstleister/Marktpartner": anstatt "den von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern" : " dem EDA-Betreiber "	angenommen (EDA-Beauftragter)
EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH	5.2	Ergänzung	Unterpunkt "3 Niederschwellige Anbindung, Subpunkt b": anstatt "den von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern" : " dem EDA-Betreiber "	angenommen (EDA-Beauftragter)
Energienetze Steiermark	5.2	Organisation der Anbindung an EDA	Durch die Festlegung von 100 Zählpunkten ist deutlich geregelt wer als Anwenderkreis für „niederschwellige“ Anbindungen (EDA – Anwenderportal) in Frage kommt, was ein nötige Festlegung für zukünftige Entwicklungen und Einführung neuer Marktrollen (z.B. Dienstleister im Bereich CCM) darstellt.	Die bisherige Lösung eines kostenlosen Zugangs für alle wurde beibehalten. Es können aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen festgelegt werden.
Sebastian Lassacher (EPU)	5.2	Organisation der Anbindung an EDA	Anmerkung: Bessere Klärung zwischen Marktpartner und IT-Dienstleister erwünscht, falls dies nicht in den Definitionen erfolgt.	angenommen
Sebastian Lassacher (EPU)	5.2	Organisation der Anbindung an EDA	Anmerkung zu 5.2.2: „Für alle Marktteilnehmer (ausgenommen Netzbetreiber) sind diese Lizenzen wiederum kostenlos.“: Gilt dies somit auch für IT-Dienstleister? Bitte um Klarstellung.	Dies gilt für alle Marktpartner.
Sebastian Lassacher (EPU)	5.2	Organisation der Anbindung an EDA	Vorschlag zu 5.2.3.b, letzter Satz: Bitte um eine Verbesserung der Formulierung, dass eventuell entstehende Kosten ab 100 Zählpunkten sich nur auf Benutzung des EDA-Anwenderportals beziehen. Weiters ist ein Richtpreis für die Überschreitung der Grenze wünschenswert, da dies sonst ein sehr hohes Risiko für Betreiber Gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen darstellt und somit ein Hemmnis für die Etablierung von neuen solcher Anlagen ist.	Es wird derzeit in den SoMa5 nicht genauer geregelt. Die bisherige Lösung eines kostenlosen Zugangs für alle wurde beibehalten. Es können aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen festgelegt werden.